

### Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur Interessengemeinschaft Kunst – Gaildorf e.V.

ab \_\_\_\_\_ und erkenne die Vereinsatzung an.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum (freiwillige Angabe): \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
(bei Jugendlichen der gesetzliche Vertreter)

#### Jahresbeitrag<sup>1</sup>

##### 1. Zahlung mittels Überweisung

Ich überweise bis 15. Januar jeden Jahres den Jahresbeitrag von \_\_\_\_\_ € auf das Konto des Vereins bei der

VR Bank Schwäbisch Hall  
IBAN: DE52 6229 0110 0659 9780 08 BIC: GENODES1SHA

##### 2. SEPA Lastschriftmandat

Gläubiger - Identifikationsnummer:	DE25ZZZ0000946336	
Mandatsreferenz:	wird separat mitgeteilt	
Zahlungsart:	<input type="checkbox"/> einmalige Zahlung	<input checked="" type="checkbox"/> wiederkehrende Zahlung

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Interessengemeinschaft Kunst Gaildorf e.V. Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Der aktuell gültige Beitrag über 28,00 EUR, bzw. 14. € ermäßigt, wird jährlich zum 1. Juli per Lastschrift eingezogen.

**Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Interessengemeinschaft Kunst Gaildorf e.V. auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.**

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:	
IBAN:	
BIC:	
Kreditinstitut:	
Ort, Datum	Unterschrift

<sup>1</sup>Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit pro Jahr 28 €, für Schüler und Studenten 14 €

# Interessengemeinschaft KUNST Gaildorf e.V.

## Datenschutzerklärung

Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung folgender personenbezogener Daten durch den Verein zur Mitgliederverwaltung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden:

**Name, Anschrift, Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse und Eintrittsdatum. Diese Daten werden für die Mitgliederverwaltung und zur Durchführung des Vereinszwecks (Mitgliederausstellungen, Ausfahrten, Einladungen zu Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen) benötigt.**

**Im Falle eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats werden zusätzlich die Kontodaten vom Kassier des Vereins gespeichert und zum Einzug des Mitgliedsbeitrags verwendet.**

Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats kann jederzeit zurückgezogen werden. Daraufhin erfolgt die Löschung der beim Kassier gespeicherten Kontodaten.

Ich bin damit einverstanden, dass der Verein im Zusammenhang mit dem Vereinszweck sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos von mir auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und diese ggf. an Print und andere Medien übermittelt. Dieses Einverständnis betrifft insbesondere folgende Veröffentlichungen: Mitgliederausstellungen, Kontaktdaten von Vereinsfunktionären, Berichte über Ehrungen und Geburtstage.

Veröffentlicht werden ggf. Fotos, der Name, die Vereinszugehörigkeit, die Funktion im Verein.

Mir ist bekannt, dass ich jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelphotos und persönlichen Daten widersprechen kann. In diesem Fall wird die Übermittlung/Veröffentlichung unverzüglich für die Zukunft eingestellt. Etwa bereits auf der Homepage des Vereins veröffentlichte Fotos und Daten werden dann unverzüglich entfernt.

Nach Ausscheiden aus dem Verein werden alle personenbezogenen Daten gelöscht.

## Auskunftsrecht nach § 15 DS-GVO

Sie haben das Recht auf Auskunft über personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- die Verarbeitungszwecke;
- die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden
- falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;

Die mit der Verwaltung und Verarbeitung betrauten Personen sind Verena Geiger (Vorstand/Schriftführerin) und Gerhard Kießling (Vorstand/Kassier). Über diese Personen können Sie jederzeit Auskunft über Ihre Daten einholen. Die Kontaktdaten finden sie in der Fußzeile.

---

Datum, Unterschrift

**Bitte die unterschriebene Datenschutzerklärung per Post an eine der unten angegebenen Adressen oder per Scan an [info@igkunst.de](mailto:info@igkunst.de)**

# Satzung der Interessensgemeinschaft KUNST - Gaildorf e.V.

## § 1

Der Verein führt den Namen "Interessensgemeinschaft KUNST- Gaildorf" e.V. mit dem Sitz in Gaildorf. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2

### Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der bildenden Kunst und des allgemeinen Kulturangebotes durch Zusammenarbeit mit ähnlichen Institutionen in Gaildorf. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck soll erreicht werden durch:

- a) Öffentliche und interne Veranstaltungen wie Ausstellungen, Kunstfahrten, Vorträge usw.
- b) Zusammenarbeit mit den Schulen und ihren Fachkräften.
- c) Mit den durch den Verein bereitgestellten Mitteln sollen Vorhaben gefördert werden, die ohne diese Förderung nicht oder nicht so schnell realisiert werden könnten.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur im Sinne der Satzung verwendet werden.
- e) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 3

### Vereinsorgane

1. Die Mitgliedsversammlung, 2. der Ausschuss und 3. der Vorstand.

## § 4

### Mitglieder und Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person, die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, kann dem Verein beitreten. Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Aufnahme eines Mitglieds ablehnen.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Durch Beschluss des Ausschusses kann ausgeschlossen werden:

- a) Wer mit der Bezahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Aufforderung länger als 3 Monate im Rückstand ist.
- b) Wer sich vereinschädigend verhält.

Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme muss binnen eines Monats ab Aufforderung abgegeben werden.

Der Beschluss des Ausschusses ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

## § 6

### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und die Vereinsarbeit aktiv zu unterstützen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliedsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag nach Aufforderung durch den Kassier zu entrichten.

## § 7

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch durch Mehrheitsbeschluss des Ausschusses einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher durch schriftliche Einladungen der Mitglieder oder durch Bekanntgabe der Tagesordnung in der örtlichen Presse einzuberufen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einer Person des Vorstands geleitet. Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Schriftführer hat ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben, Ziele und Aktivitäten:

- a) Festlegung, Abänderung und Auslegung der Satzung.
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnungen von Vorstand und Kassier.
- c) Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder.
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

## § 8

### Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

1. dem Vorstand 2. mindestens 3 Mitglieder.

## § 9

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu fünf gleichberechtigten Vorständen. Davon ist jeweils ein Vorstandsmitglied immer der Kassier und einer der Schriftführer.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt und fasst seine Beschlüsse in den Ausschusssitzungen, die vom Schriftführer schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist Schriftführer und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein (§ 26 BGB).

## § 10

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Personen aus dem Vorstand zu Liquidatoren zu bestellen. Zwei Liquidatoren sind je gemeinsam vertretungsberechtigt.

Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall, des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins verbleibende Vereinsvermögen fällt der Stadt Gaildorf zu mit der Bestimmung, das Vereinsvermögen einem entsprechenden gemeinnützigen Verein zukommen zu lassen.